

vom 18. Mai 1961 (GBl. II S. 191) genannten Zwecke vom Deutschen Amt für Meßwesen geeicht sein müssen.

2. Meßgeräte, die durch Aufnahme in die Meßgeräteleiste erstmalig eichpflichtig werden, sind in der vom DAM aufgerufenen Reihenfolge zur Eichung vorzu legen.

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
1 2		3	4
1.	Maßstäbe	—	
2.	Meßbänder	—	
3.	Meßzeuge für Längenmessungen	—	
4.	Längenmeßmaschinen	2	
5.	Meßgeräte an Kraftfahrzeugen (Wegstreckenzähler, Geschwindigkeitmeßgeräte, Fahrpreisanzeiger)	2	
6.	Flächenmeßmaschinen	2	
7.	Blutzahlkammern	—	
8.	Maßfüller und messende Abfüllmaschinen für feste Meßgüter (auch als Teile anderer Maschinen. z. B. Paketiermaschinen)	1	
9.	Flüssigkeitsmaße	—	1. Gefäße zum Verabreichen von Getränken in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen (Schankgefäße) und Getränkeflaschen dürfen bei ihrer eigenen Füllung als Maß dienen, wenn dies in den jeweils gültigen TGL zugelassen ist und die Vorschriften dieser TGL eingehalten sind. 2. Solange TGL nicht vorhanden sind oder die entsprechenden Festlegungen nicht enthalten, gelten die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen.
10.	Meßzeuge für Flüssigkeiten	2	
11.	Mengenzähler für Flüssigkeiten (außer Wasser)	2	
12.	Zapfanlagen mit Meßzeugen oder/und Zählern	2	

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
1	2	3	4
13.	Wasserzähler	3	Zähler, die nicht als Hauptzähler (d. h. zur unmittelbaren Abrechnung zwischen Energieversorgungsbetrieb und Abnehmer), sondern zur Messung von Anteilen an einem mit dem Hauptzähler betrieb's gemessenen Gesamtverbrauch dienen (Unterzähler), sind nicht eichpflichtig.
14.	Behälterfahrzeuge mit Volumenmeßeinrichtungen	3	
15.	Lagerbehälter	10	
16.	Maßfüller und messende Abfüllmaschinen für Flüssigkeiten (auch als Teile anderer Maschinen. z. B. Flaschenspül- und Füllmaschinen)	1	
17.	Fässer für Bier, Wein, wemähnliche und weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Most und Obstsaft aller Art, alkoholfreie Kohlensäure Getränke. Limonaden und ähnliche Getränke	2	-Eichpflichtig nur, wenn mit ihnen die Zumessung der Getränke nach Volumen erfolgt. Vorlage zur Nacheichung erst nach Entleerung.
18.	Gaszähler	6	Es gilt die Anmerkung zu Ziff. 13.
19.	Wägestücke (Gewichtsstücke)	2	
20.	Waagen und Wägemaschinen (auch als Teile anderer Maschinen, z. B. Packmaschinen, Absack- und Abtütmaschinen). außer Personenwaagen		
	a) unter 3 000 kg Höchstlast	2	
	b) mit einer Höchstlast von 3 000 kg und mehr	3	
21.	Personenwaagen	4	Eichpflichtig nur bei Verwendung im Gesundheitswesen.
22.	Getreideprober	2	
23.	Getreidefeuchtemesser	1	
24.	Volumen- und Dichtemeßgeräte aus Glas, auch als Bauteile, z. B. Meßkolben, Meßzylinder, Pipetten, Büretten, Meßröhren für Gase, Butyrometer, Pyknometer und Aräometer	—	
25.	Medizinische Spritzen	—	Dürfen im Inland nur geeicht in den Handel kommen.
26.	Zug- und Druckkraftmeßmaschinen mit statischer Kraftmeßeinrichtung	1	